

## Berufsprofil

### Elektrotechnikermeister/in

#### Bezeichnung in Landessprache:

Elektrotechnikmeister/in

#### Land:



 Österreich

#### Alternative Bezeichnungen im Zeugnis:

Elektrotechnik-Befähigungsprüfung

#### Gültigkeit:

01.02.2004 bis 31.01.2014

#### Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Weiter-/Fortbildung

#### Lernziele und Berufsbild:

##### **Modul 1: fachlich praktische Prüfung**

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

1. Zusammenbauen von elektrischen und elektronischen Bauteilen, Bauelementen, Baugruppen (speicherprogrammierbare Steuerungen) und Geräten zu Anlagen nach Montageplänen und Bauschaltplänen,
2. in Betrieb nehmen, Prüfen und Beheben von Störungen an elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten,
3. Erstellen eines Messprotokolls,
4. Anwenden von elektrischen Messgeräten und Prüfgeräten sowie Messen von elektrischen Größen,
5. Überprüfen von elektrischen Schutzmaßnahmen.

(3) Die Aufgabe hat sich auf die Herstellung einer elektrotechnischen Anlage bzw. eines elektrotechnischen Anlagenteils unter Einschluss von Arbeitsplanung, Vorbehandlung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

(4) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf die Anforderungen der Berufspraxis eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in 5 Stunden durchgeführt werden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

### **Modul 1 - Teil B**

(6) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in den fünf Fachbereichen Elektroinstallationstechnik, Verteilnetze, Grundlagen der Messtechnik, Alarm-, IT- und Steuerungstechnik und Blitzschutz, Fachkalkulation und Anlagenüberprüfung zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

#### **1. Fachbereich Elektroinstallationstechnik**

z.B.: elektrische Gebäudeinstallation insbesondere Anlagen für gewerbliche, industrielle, private und medizinische Zwecke, Daten- und Informationsnetze, Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Steuerungstechnik

#### **2. Fachbereich Energieversorgungsnetze**

z.B.: Hoch- und Niederspannungsnetze, Schaltanlagen

#### **3. Fachbereich Blitzschutz**

z.B.: äußerer und innerer Blitzschutz, Überspannungsschutz

#### **4. Fachbereich Alarmanlagen**

z.B.: Einbruch-, Brandmeldetechnik, Zutrittskontrollen

## **5. Fachbereich Messtechnik und Anlagenüberprüfung**

z.B.: Erstellung von Überprüfungsbefunden, Anlagenüberprüfung

(7) Die Ausarbeitung dieser Projekte hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -Systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen und berufsbezogenen Sondervorschriften zu berücksichtigen sowie die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsumfanges Elektrotechnik.

(8) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat in den Fachbereichen Elektroinstallationstechnik, Energieversorgungsnetze und Alarmanlagen die Arbeiten in jeweils 6 Stunden beenden kann und sie dürfen maximal jeweils 7 Stunden dauern. Im Fachbereich Blitzschutz sind die Arbeiten so zu wählen, dass sie in 3 Stunden beendet werden können und dürfen maximal 4 Stunden dauern. Im Fachbereich Messtechnik und Anlagenüberprüfung sind die Arbeiten so zu wählen, dass sie in 4 Stunden beenden werden können und dürfen maximal 5 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

**§ 4.** (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

#### **Modul 2 - Teil A**

(2) Die fachlich mündliche Prüfung hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. In der fachlich mündlichen Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der

Ausführung dieses Auftrags begründen kann. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

(3) Die Themenstellung hat den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mithinzubeziehen.

(4) Das Modul 2 Teil A soll 25 Minuten dauern. Es ist nach 30 Minuten zu beenden.

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### **Modul 2 - Teil B**

(5) Das Modul 2 - Teil B hat sich über eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den angeführten Fachbereichen:

- a) Elektroinstallationstechnik,
  - b) Verteilernetze,
  - c) Grundlagen und Messtechnik,
  - d) Alarmanlagentechnik,
  - e) IT- und Steuerungstechnik sowie
  - f) Unfallverhütung,
  - g) Arbeitnehmerschutzes,
  - h) Umweltschutzes,
  - i) Qualitätsmanagements und
  - j) berufsbezogene Sondervorschriften
- zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch soll in der Regel 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor den Mitgliedern der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

### **Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung**

**§ 5.** (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. technische und angewandte Mathematik
- c. physikalische Grundlagen
- d. Fachkalkulation
- f. kaufmännische schriftliche Kommunikation

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Meisterprüfung Kommunikationselektronik
- b) Meisterprüfung Mechatronik für Elektromaschinenbau und Automatisierungstechnik
- c) Meisterprüfung Mechatronik für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik

### **Eingeschränkter Prüfungsumfang**

**§ 6.** (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Prüfungsordnung Elektrotechniker:

- a) Elektroinstallationstechnik BGBl. II Nr. 103/2001
- b) Elektroinstallationstechnik – Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik BGBl. II Nr. 103/2001
- c) Elektroinstallateur BGBl. Nr. 667/1988
- d) Betriebselektriker BGBl. Nr. 666/1988
- e) Elektrobetriebstechnik BGBl. II Nr. 326/1999

- f) Elektroanlagentechnik BGBl. II Nr. 325/1999
- g) Elektroenergietechnik BGBl. II Nr. 327/1999
- h) Elektromaschinentechnik BGBl. II Nr. 329/1999
- i) Elektronik BGBl. II Nr. 330/1999
- j) Anlagenelektriker BGBl. II Nr. 85/1987
- k) Kommunikationstechniker – Audio- und Videoelektronik BGBl. II Nr. 268/1997
- l) Elektromechaniker für Starkstrom BGBl. Nr. 668/1988
- m) Mechatronik BGBl II Nr. 339/1999

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Elektrotechnik oder Elektronik oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Prüfungsordnung Elektrotechniker ersetzt.

#### **Modul 4: Ausbilderprüfung**

**§ 7.** Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

#### **Modul 5: Unternehmerprüfung**

**§ 8.** Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Informationen stammen aus der Ausbildungsregelung im Original "Elektrotechnik-Befähigungsprüfung", weiter unten

#### **Zentrale Inhalte:**

#### **Kurzbeschreibung des Vorbereitungskurses zur Befähigungsprüfung für Elektrotechnik,**

#### **es werden dabei folgende Schwerpunkte vermittelt:**

- Grundlagen der Elektrotechnik
- Fachrechnen

- Elektrische Wärmetechnik
- Bussysteme
- Lichttechnik
- Elektrische Maschinen und Antriebstechnik
- Vorschriftenwesen
- Materialkunde und Qualitätskontrolle
- Blitz- und Überspannungsschutz
- Technische Dokumentation
- Messkunde und -technik
- Auslegung und Projektierung elektrischer Anlagen
- Signal-, Steuer- und Regeltechnik
- Telefon-, Sprech- und Überwachungsanlagen
- Komponenten für Netzwerke in der Datenübertragung
- Hochspannungstechnik
- Umweltschutz für Elektrotechniker

### **Ausbildungsinhalte detaillierter:**

In der nachstehenden Übersicht finden Sie die detaillierte Lehrplanverteilung.

Abkürzung **G**egenstand **L**ehreinheiten

### **GL, Erweiterte theoretische Grundlagen der Elektrotechnik, 85 Lehreinheiten (LE)**

- Ohmsches Gesetz
- Spezifischer Widerstand und Leitfähigkeit
- Widerstandsberechnung
- Nichtlineare Widerstände (graphische Methode)
- Temperaturabhängigkeit von Widerständen

- Serien- Parallel -und Gruppenschaltungen von Widerständen
- Innenwiderstand von Spannungsquellen
- Elektrische Leistung und Arbeit
- Magnetismus
- Induktionsgesetz
- Erzeugung von Wechselspannungen
- Wechselstromgrößen (Frequenz, Kurvenform, Effektivwert, Mittelwert, Spitzenwert)
- Zeigerdarstellung
- Induktivität und Kapazität
- Kondensatorladung
- R, L, und C an Wechselspannung
- Wirk- , Schein- und Blindleistung
- Leistungsfaktor
- Drehstromsystem - Prinzip der Spannungserzeugung
- Dreieckschaltung - Sternschaltung
- Berechnung von Strömen und Leistungen in Drehstromanlagen
- Unsymmetrische Drehstromsysteme
- Störungsfälle (Phasenausfall, Wicklungsunterbrechung)
- Blindleistungskompensation bei Wechsel- und Drehstrom

### **LB, Erweiterte praktische Elektrotechnik, 22 LE**

- Grundlagen der Leitungsbemessung nach ÖVE und TAEV
- Querschnittsermittlung und Berechnung von Spannungsabfällen von :
  - einseitig gespeisten Leitungen mit einem Abnehmer,

- einseitig gespeisten Leitungen mit mehreren Abnehmern,
  - einseitig gespeisten, verzweigten Leitungen,
  - zweiseitig gespeisten Leitungen (Ringleitungen)
- Leitungsschutz
  - Selektivität von Sicherungen und Schutzschaltern

### **WT, Elektrische Wärmetechnik, 14 LE**

- Grundlagen (Temperatur, Wärmemenge, spezifische Wärme, Schmelzwärme, Verdampfungswärme)
- Leistungs- und Arbeitsbedarf für Warmwasserbereitung, Mischtemperatur
- Heizleitungen (Arten, Anwendungen, Montage, Dimensionierung)
- Elektrische Raumheiztechnik (Möglichkeiten, Dimensionierung)
- Elektrische Lüftungs- und Raumklimatechnik (Lüftungssysteme u. Klimageräte)
- Wärmepumpen

### **SRT, Signal-, Steuer- und Regelungstechnik Bussysteme, 30 LE**

- Steuerungsentwurf
- Steuerungsbeispiele Grundsaltungen (Stern - Dreieck - Anlauf, Wendeschütz, etc.)
- Verbindungsprogrammierte Steuerung - Speicherprogrammierte Steuerung (SPS)
- Aufbau einer SPS
- Programmierung einer SPS
- Beispiel einer Einbindung einer SPS in eine Steuerung
- Praktische Übungen an einer SPS
- Begriffe: Steuerung - Regelung, Regelstrecke
- Arbeitsweise des Bussystems

- Bus-Programmierung
- Praktische Übungen

## **LI, Lichttechnik, 25 LE**

- Lichttechnische Grundgrößen
- Lampenformen (Arten Lichtfarbe, Lichtausbeute, Lebensdauer, Anwendung)
- Leuchtstofflampenschaltungen, Kompensation, Vorschaltgeräte)
- Lampenbezeichnungssystem
- Fehlerquellen in Beleuchtungsanlagen
- Vorschriften (Nennbeleuchtungsstärken, Gütefaktoren)
- Allgemeine Gesichtspunkte zur Auslegung von Beleuchtungsanlagen (Gleichmäßigkeit, Lampenanordnung, Wirtschaftlichkeit)
- Projektierung von Beleuchtungsanlagen
- EU-Richtlinien, Arbeitnehmerschutz
- Not- und Sicherheitsbeleuchtung inkl. Batterieanlage

## **MAT, Elektrische Maschinen und Antriebstechnik, 40 LE**

- Mechanische Grundlagen
- Masse, Gewicht, Kraft
- Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften, Kräfteparallelogramm
- Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad
- Drehmoment
- Schiefe Ebene, Reibung
- Pumpen, Turbinen
- Einteilung, Wirkungsprinzipien und Aufbau elektrischer Maschinen
- Gleichstrommaschine

- Anschluss
- Klemmbrett
- Drehrichtung
- Transformatoren
- Einphasentransformator
- Ersatzschaltbild, Leerlauf, Kurzschluss
- Drehstromtransformatoren, Aufbau
- Schaltgruppen
- Parallelbetrieb
- Spartransformator, Spannungsabfall - Näherungsberechnung
- Drehstromasynchronmaschine
- Bauformen

### **Elektrische Maschinen und Antriebstechnik (Forts.)**

- Betriebsverhalten, Kennlinien
- Drehzahlverstellung
- Drehstrom - Synchronmaschine
- Aufbau
- Betrieb
- Universalmotor, Einphaseninduktionsmotor
- Überblick Stromrichterantriebe
- Batterieanlagen, USV

### **VOR, Vorschriftenwesen, 40 LE**

- Wirkung des elektrischen Stromes auf den Menschen
- Erste Hilfe, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsplatzevaluierung

- Betrieb von elektrischen Anlagen
- Elektrotechnikgesetz, ÖVE - Vorschriften, internationale Normung
- Schutzmaßnahmen in Niederspannungsanlagen
- Betriebsmittelschutz, Schutzarten
- Schutz und Installationstechniken in besonderen Anlagen
- Spezielle Errichtungsvorschriften (z.B. EN2 , EN7 , EX65, etc)
- Stromausbreitung im Erdreich
- Bestimmung des spezifischen Erdwiderstands
- Praktische Erdungsmessungen
- Prüfung von elektr. Anlagen und Geräten (Theorie)
- Messpraktikum Elektroschutz

### **MQ, Materialkunde und Qualitätskontrolle, 10 LE**

- Aufbau von Leitungen und Kabeln
- Kennzeichnung von Leitungen und Kabeln
- Anwendungsbereiche
- Installationsrohre und Zubehör
- Steckdosen und Schalter

### **BÜS, Blitz- und Überspannungsschutz, 20 LE**

- Grundlagen (Blitzphysik)
- Aktuelle ÖVE - Blitzschutzvorschrift
- Äußerer Blitzschutz (Fangeinrichtungen, Ableiter, Erder)
- Erdung von Antennenanlagen
- Innerer Blitzschutz
- Projektierung von Blitzschutzanlagen

- Zeichnen von Blitzschutzanlagen
- Graphische Symbole gem. ÖNORM / DIN
- Erderauslegung
- Überprüfung von Blitzschutzanlagen
- Projektierung einer Blitzschutzanlage

### **TD, Technische Dokumentation, 16 LE**

- Schaltungsunterlagen in der Elektrotechnik ÖNORM E1271
- Anlagenbuch (Sicherheitsprotokoll)
- Übersichtsschaltplan
- Stromlaufplan
- Installationsplan
- Anschlussplan
- Funktionsplan
- Darstellung einer Ablaufsteuerung
- Darstellungsarten
- Zusammenhängende Darstellung
- Aufgelöste Darstellung
- Graphische Symbole ÖNORM 1201 - 1250 (Überblick)
- Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel (Anlage, Einbauort, Geräteart, Zählnummer, Funktion)

### **MT, Messkunde und Messtechnik, 20 LE**

- Messgrößen, Messfehler, Genauigkeitsklassen, Geräteaufschriften
- Elektrische Messwerke (Aufbau, Anwendung)
- Digitale Messgeräte

- Spannungsmessung, Strommessung, Messbereichserweiterung
- Spannungsteiler, Widerstandsermittlung
- Leistungsmessung bei Gleich-, Wechsel- und Drehstrom
- Zählerschaltungen
- Strom- und Spannungswandler
- Praktische Spannungsqualitätsmessung

### **PRO, Auslegung und Projektierung elektrischer Anlagen, 42 LE**

- Grundlagen der Projektierung
- Erstellung einer Leistungsbeschreibung
- Ausarbeitung eines Musterprojekts

### **KOM, Kommunikation, 40 LE**

Kommunikationstechnik:

- Amtstechnik POTS, ISDN, ADSL

Brandmeldeanlagen:

- Rauchabzugsanlagen
- Nichtautomatische Brandmeldeanlagen
- Automatische Brandmeldeanlagen
- Meldertypen
- Alarmierungseinrichtungen
- Gesetzliche Vorschriften

Alarmanlagen:

- VSÖ/VDS Klassen
- Melderarten

- Alarmierungseinrichtungen
- Scharfschaltungseinrichtungen

#### Antennen und Sat Verkabelungssysteme:

- Dämpfung
- Stern und Baumsystemverkabelung
- Verstärker, Abzweiger, Verteiler und Antennendosen
- Sat- Verteilung, Multiswitchtechnik, Kopfstation

#### **Kommunikation (Fortszg.)**

- Netzwerktopologien
- Netzwerkübertragungsprotokolle ( Ethernet, Token Ring, ...)
- Kabeltypen: IBM Typ 1,2,5, Koax, Twisted Pair CAT 5,6,7
- Lichtwellenleiterverkabelung: Multi- und Monomodemtechnik
- Steckertypen, Normen

#### **HOT, Hochspannungstechnik, 20 LE**

- Grundlagen, Netze
- Sternpunktbehandlung in Drehstromnetzen
- Spannungsbeanspruchung von elektrischen Netzen und Anlagen
- Überspannungsschutz, Arten von Überspannungen
- Kurzschlussstromberechnung (3poliger Kurzschluss)
- Hochspannungsanlagen, Isoliermedien
- Schaltgeräte, Schaltanlagen, Stationstypen
- Transformatorstationen
- ÖVE E 8383

- Projektierung einer kleinen Anlage

### **FK, Fachkalkulation, 20 LE**

- Einführung in die Kalkulation
- Gemeinkosten, Lohnnebenkosten, Stundenverrechnungssätze
- Angebote mit Preisspiegel
- Nachkalkulation, Deckungsbeiträge, DZ
- Erstellung einer Ausschreibung für ein Wohnhaus
- Angebotserstellung
- Arbeiten mit Standardleistungsverzeichnissen und Bauzeitenkatalogen

### **UWT, Umweltschutz für Elektrotechniker, 4 LE**

- Abfallkonzept im Betrieb
- Vermeidung und Entsorgung
- Verwendete Gefahrenstoffe

### **PRUF, Prüfungskommission der Meisterprüfungsstelle, 2 LE**

- Informatives Gespräch mit Prüfungskommission

Informationen stammen aus den Beratungsinformationsmerkblättern und Befähigungsprüfungsmappe des Wifi`s Tirol für Elektrotechnik

### **Praxisanteil und Ort:**

Für die Zulassung zur MP ist die Teilnahme an den Kursen keine Pflicht, aber der Regelfall.

Der Vorbereitungskurs zur Befähigungsprüfung im Elektrotechnikhandwerk wird beispielsweise im Wifi Tirol als Vollzeitkurs angeboten.

**Dauer: 450 Lehreinheiten, Kosten: 3.500,- Euro** (oder als Abendkurs über die Werkmeisterschulen der Wifi`s (insgesamt 4 Semester) angeboten.

### **Ausbildungsregelung im Original:**

[oesterreich\\_befaehigungspruefungsordnung\\_elektrotechnik\\_2004](#) 58.67 KB

### **Art der Ausbildungsregelung im Original:**

Es handelt sich um eine Befähigungsprüfungsordnung.

### **Der Beruf ist reglementiert:**

Zur vollständigen selbstständigen Berufsausübung des Elektroinstallationstechnikerhandwerks ist bundesweit die Befähigungsprüfung erforderlich.

Beim Elektroinstallationstechniker handelt es sich nach § 94 Abs. 1 Nr. 16 GewO um ein reglementiertes Rechtskraftgewerbe, wobei zusätzlich auch die Zuverlässigkeit von der Gewerbebehörde überprüft wird nach § 95 GewO.